

5. 1. Was ist „Tat“ im Sinne des § 136 VerZollG.? Gibt es ein „Vergehen nach § 136 da?.“?

2. Ausweis über die zollfreie Abstammung nach § 136 Nr. 7 VerZollG. durch erschlichene Transportscheine?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBL. S. 317) — VerZollG. — §§ 134, 136.

V. Straffenat. Ur. v. 10. Januar 1913 g. B. u. Gen. V 557/12.

I. Landgericht Duisburg.

Die Angeklagten G. und B. sind von der Anklage wegen Konterbande freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich um eine Anklage wegen verbotswidriger Einfuhr von Röhren aus den Niederlanden in den Grenzbezirk des preussischen Kreises Rees, und zwar von 7 Röhren, die am 3. Mai 1910 in den Stall des Angeklagten B. gebracht und in dessen Kontrollbuch eingetragen worden sind.

Die Anklage geht davon aus, daß die Grundlagen für die Bucheinträge, die Transportausweise, mit denen die Tiere zugeführt sind, auf Grund gefälschter oder sonstwie unredlich erworbener Voraussetzungen erschlichen seien, daß daher auch den Bucheinträgen nicht die Kraft zukomme, die zollfreie Abstammung der Tiere zu beweisen, und daß deshalb nach § 136 Nr. 7 VerZollG. die Konterbande als von B. vollbracht angenommen werden müsse. Die Anklage vertritt ferner die Ansicht, daß für die verbotswidrige Einfuhr einer der 7 Röhre der Angeklagte G., der sie dem B. zum Auftrieb auf seine Weide zugesendet hat, als Mittäter und im übrigen der Angeklagte D., der die anderen Röhre getrieben hat, als Gehilfe verantwortlich zu machen sei.

1. In dem freisprechenden Urteil ist angenommen, daß die Röhre, die G. dem Angeklagten zugesandt hat, wirklich geschmuggelt worden ist, aber nicht erst am 3. Mai 1910, sondern schon wesentlich früher, nämlich schon vor dem 22. April 1910, daß sie am 21. April 1910 in G.'s Stall gebracht, unter Bezugnahme auf unzutreffende und

gefälschte Transportscheine in dessen Kontrollbuch eingetragen und am 3. Mai mit einem Transportscheine, den G. auf Grund seines Bucheintrags erwirkt hatte, dem B. zugesendet worden ist. Das Landgericht glaubt sich bei dieser Sachlage behindert, wegen des wirklich vorliegenden Schmuggels gegen die Angeklagten einzuschreiten, weil es sich dabei um eine andere Tat handle, als die im Eröffnungsbeschuß den Angeklagten zur Last gelegte. Hierin zeigt sich indessen ein Rechtsirrtum, zu dem das Landgericht unter dem Einfluß der abwegigen Auffassung gekommen ist, daß der § 136 VerZollG. ein besonderes „Vergehen der vermuteten Defraudation oder Konterbande“ zum Gegenstand habe. In Wahrheit gibt es kein „Vergehen nach § 136 des Vereinszollgesetzes“, das durch die dort erwähnten Ordnungswidrigkeiten begangen würde und als Defraudation oder Konterbande zu bestrafen wäre, sondern nur ein wirkliches Vergehen der Defraudation oder Konterbande nach den §§ 134, 135 das., für das § 136 nur Beweisvermutungen aufstellt. Die Angeklagten sind also nicht beschuldigt, daß sie am 3. Mai 1910 durch Einbringen der mangelhaft bezettelten Rufe in B.'s Stall Konterbande begangen hätten, sondern daß sie vorher, unbestimmt wann im Jahre 1910, die Rufe wirklich über die Grenze geschmuggelt hätten. Mit Unrecht erachtet sich das Landgericht für behindert, gerade diese ihm durch den Eröffnungsbeschuß gestellte Frage zu beantworten. Die Freisprechung in diesem Falle war darum ungerechtfertigt.

2. Aber auch die Freisprechung des Angeklagten B. von der Beschuldigung, die übrigen 6 Rufe verbotswidrig eingeführt zu haben, ist nicht rechtsirrtumsfrei. Das Landgericht geht davon aus, es möge zwar sein, daß die äußerlich ordnungsmäßigen und echten Transportscheine auf Grund gefälschter oder sonstwie unredlich erworbener Ausweise erschlichen worden seien. Das hindere aber nicht, sie für die Angeklagten als ordnungsmäßige Transportausweise und als ordnungsmäßige Grundlagen des Ausweises über die zollfreie Abstammung anzusehen, weil der Angeklagte sich auf die formelle Richtigkeit verlassen und darauf vertrauen durfte, daß der Aussteller der Scheine sich die Überzeugung von dem zollrechtlichen Besitze der zu transportierenden Rufe verschafft hatte. Das Landgericht legt hierbei richtig zugrunde, daß für den Nachweis der zollfreien Abstammung der Eintrag im Kontrollbuch allein nicht genügt, sondern

daß dieser Eintrag in dem beizufügenden Versendeschein eine ordnungsmäßige Unterlage haben muß. Mit Unrecht nähert sich aber das Landgericht der Anschauung, daß es bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit dieses Versendescheins für die Frage der Beweisvermutung des § 136 Nr. 7 VerZollG. ausschließlich darauf ankomme, ob der Schein echt und „formell“ in Ordnung sei, und daß dabei die Frage der Erschleichung des Versendescheins, als außerhalb des Scheines gelegen, eine Rolle nicht spielen könne.

Beides trifft in diesem Umfang nicht zu. Es mag zugegeben werden, daß der Nachweis, daß ein Gegenstand früher einmal eingeschmuggelt und dann auf Grund erschlichener Ausweise im Grenzbezirk in den Verkehr gebracht wurde, nicht unter allen Umständen jeden späteren Erwerber der Sache, der sie mit einem formell ordnungsmäßigen und für ihn auch dem Inhalt nach nicht zu beanstandenden Transportschein von einem anderen erhält, dem Rechtsnachteil der Vermutung aus § 136 Nr. 7 VerZollG. preisgibt. Andererseits muß aber auch daran festgehalten werden, daß jedenfalls dann keine Berufung auf die formelle Ordnungsmäßigkeit des erschlichenen Transportscheins zulässig sein kann, wenn die Erschleichung dem Angeklagten selbst zur Last fällt oder wenn der Angeklagte die sachliche Unrichtigkeit des Transportscheins gekannt hat. Nun läßt das freisprechende Urteil zwar ersehen, daß das Landgericht genügende Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Angeklagten B. an der Erschleichung der Transportscheine nicht gewinnen konnte. Dafür aber, daß B. die Unrichtigkeit der Scheine auch ihrem Inhalt nach nicht erkannt hätte, findet sich im Urteil keine Feststellung. Im Gegenteil ergibt sich aus ihm, daß in dem einen der beiden Versendescheine der Angeklagte B. selbst als Absender angegeben ist, obwohl er doch nach seinem eigenen Vorbringen wußte, daß er der Absender nicht war. In dem anderen Versendeschein aber ist der Mitangeklagte D. als der Transporteur der Tiere aufgeführt, während nach der Annahme des Gerichts die Tiere dem Angeklagten B. nicht von dem ihm wohlbekannten D., sondern von einem fremden, unbekannt gebliebenen Treiber gebracht wurden. Hiernach ist, wenigstens möglicherweise, das Landgericht davon ausgegangen, daß der der Buchkontrolle unterliegende Gewerbetreibende sich gegen die Vermutung des § 136 Nr. 7 VerZollG. auf die formelle Ordnungsmäßigkeit eines erschlichenen Transportscheins

selbst dann berufen dürfe, wenn er ihn in Kenntnis der sachlichen Unrichtigkeit erworben hat. Diese Rechtsansicht ist unrichtig. Da auf dem Irrtum das freisprechende Urteil möglicherweise beruht, konnte die Freisprechung des Angeklagten B. auch in diesem Punkte nicht aufrecht erhalten werden." ...